

Merkblatt



Essen und Trinken
im Betrieb

ESSEN UND TRINKEN IM BETRIEB

Essen und Trinken gehören zum Alltag in einem Unternehmen. Wann und wie sind diese Aufwendungen als Betriebsausgaben abzugsfähig? Welche formellen Voraussetzungen sind zu beachten? Kann Lohnsteuer anfallen?

Bewirtung von Geschäftsfreunden

Bewirtungsaufwendungen fallen an für den Verzehr von Speisen und Getränken oder anderen zum sofortigen Verzehr bestimmten Genussmitteln, die an Geschäftsfreunde, Medienvertreter, Besucher des Betriebs u. ä. aus geschäftlichem Anlass gereicht werden.

Diese Aufwendungen sind steuerlich zu 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig. Dies ist stets dann der Fall, wenn die Darreichung von Speisen und/oder Getränken eindeutig im Vordergrund steht. Nicht im Vordergrund steht eine Bewirtung z. B. dann, wenn ein Theaterbesuch o. ä. die ganze Veranstaltung einrahmt. Die Höhe der Aufwendungen muss angemessen sein, damit ein Betriebsausgabenabzug anerkannt wird; maßgeblich dafür sind die Branchenverhältnisse.

Der Steuerpflichtige hat schriftlich die folgenden Angaben zu machen:

- » Ort und Tag der Bewirtung,
- » Art und Umfang der einzelnen Aufwendungen,
- » die Namen der bewirteten Personen inklusive des Unternehmers und/oder der Arbeitnehmer,
- » der Anlass des Geschäftsessens.

Bei Bewirtung in einer Gaststätte genügen neben der beizufügenden Rechnung Angaben zum Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung, wobei die Rechnung maschinell erstellt und registriert sein muss. Zum Anlass sind konkrete Angaben notwendig. „Arbeitsgespräch“, „Infogespräch“ oder „Hintergrundgespräch“ sind nicht ausreichend. Der Beleg ist zeitnah zu erstellen und auszufüllen.

Übrigens: Zu den Bewirtungskosten können zwangsläufig im Zusammenhang mit der Bewirtung anfallende Aufwendungen wie z.B. Trinkgelder und Garderobengebühren gehören, wenn Sie gemessen an den Gesamtaufwendungen nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Um die angemessenen Bewirtungskosten zumindest zu 70 % als Betriebsausgaben abziehen zu können, ist es besonders wichtig, diese einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben, wie z.B. Ausgaben für Mineralwasser, Kaffee oder Gebäck, aufzuzeichnen. Der

Vorsteuerabzug aus den Bewirtungskosten ist bei Vorliegen der grundsätzlichen Voraussetzungen in voller Höhe möglich.

Arbeitsessen

Unter Arbeitsessen versteht man die ausschließliche Bewirtung von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse. Ein solches Interesse kann vor allem bei der Bewirtung anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (z.B. im Falle eines innerhalb kurzer Zeit zu erledigenden unerwarteten Arbeitsanfalls) vorliegen. Wenn der Wert der unentgeltlich oder verbilligt überlassenen Mahlzeit pro Arbeitnehmer unter der Grenze von derzeit 60 € liegt, entfällt die Besteuerung, da es sich insoweit noch um eine steuerfreie Aufmerksamkeit handelt. Wird diese Freigrenze überschritten, ist der Wert in voller Höhe lohnsteuerpflichtig (kein Sachbezugswert!).

Abgrenzung: Die 60 €-Grenze im Rahmen eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes ist nicht zu verwechseln mit der ebenfalls geltenden 60 €-Grenze für „übliche“ Mahlzeiten, die Arbeitnehmern vom Arbeitgeber während einer beruflich veranlassenen **Auswärtstätigkeit** zur Verfügung gestellt werden.

Aufmerksamkeiten

Getränke wie Kaffee und Tee oder Genussmittel wie Obst und Gebäck gehören mit zum Büroalltag, sie werden sowohl an Arbeitnehmer als auch an bestehende oder zukünftige Geschäftspartner gegeben. Die Darreichung dieser Aufmerksamkeiten liegt als übliche Geste der Höflichkeit im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Hier liegt kein Arbeitslohn vor. Die Aufwendungen sind in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Belohnungessen

Für Sachbezüge gilt derzeit eine Freigrenze von 44 € monatlich. Der Arbeitgeber hat also die Möglichkeit, den Arbeitnehmer monatlich mit einem Essen im Wert von 44 € zu „belohnen“, ohne dass hierdurch eine Lohnsteuer-

pflicht entsteht. Voraussetzung ist, dass die monatliche 44 €-Grenze nicht durch die Gewährung anderer Sachbezüge bereits teilweise oder ganz ausgeschöpft wird.

Betriebsveranstaltungen

Die Besteuerung von geldwerten Vorteilen, die ein Arbeitgeber im Rahmen von Betriebsveranstaltungen seinen Arbeitnehmern gewährt, ist zum 1.1.2015 erstmals gesetzlich geregelt worden.

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter, bei denen die Teilnahme allen Arbeitnehmern offen steht. Hierzu zählen typischerweise Betriebsausflüge, Weihnachts- und Jubiläumsfeiern. Diese Veranstaltungen dienen vor allem dazu, betriebliche Belange zu fördern und das Betriebsklima zu verbessern. Die Veranstaltungen müssen üblich sein, wobei es auf die Dauer der einzelnen Veranstaltung nicht ankommt; üblich sind zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr. Die Grenze von zwei Veranstaltungen gilt arbeitnehmerbezogen. Es kommt also darauf an, an wie vielen Betriebsveranstaltungen der einzelne Arbeitnehmer im jeweiligen Kalenderjahr teilgenommen hat. Eine dritte wäre lohnsteuerpflichtig, wobei der Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer individuell bestimmen könnte, für welche zwei Betriebsveranstaltungen der Freibetrag gelten soll. Außerdem müssen die Zuwendun-

gen herkömmlich sein. Das sind insbesondere Speisen, Getränke, Tabakwaren, Süßigkeiten, Geschenke ohne bleibenden Wert oder auch die Übernahme von Fahrt- und Übernachtungskosten. Als Freibetrag je Betriebsveranstaltung pro Arbeitnehmer werden 110 € (einschließlich Umsatzsteuer) gewährt. Wird dieser Betrag überschritten, sind die darüber hinausgehenden Aufwendungen für diese Betriebsveranstaltung steuerpflichtig. Hier hat der Arbeitgeber die Wahl zwischen der individuellen und pauschalen Erhebung der Lohnsteuer (25%). Bei der Berechnung des Freibetrags sind nunmehr (wieder) sämtliche Aufwendungen des Arbeitgebers zu berücksichtigen und zwar unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung (z. B. Raummiete, Gagen etc.) aufwendet.

Neben den Ausgaben für den Arbeitnehmer können auch Aufwendungen lohnsteuerfrei bleiben, die für Ehefrauen, Kinder oder andere Begleitpersonen des Arbeitnehmers entstehen, die an der Betriebsveranstaltung teilnehmen. Allerdings sind die Kosten für die Begleitpersonen jeweils dem Arbeitnehmer auf dessen Höchstbetrag anzurechnen. Die hiervon zugunsten der Steuerpflichtigen abweichende BFH-Rechtsprechung ist durch die gesetzliche Kodifikation ab 2015 überholt.



Auch bei vergünstigtem Essen in der Kantine kann lohnsteuerpflichtiger Sachlohn entstehen.

Kantine, arbeitstägliche Mahlzeiten

Arbeitstägliche Mahlzeiten werden dem Arbeitnehmer oft unentgeltlich oder begünstigt zur Verfügung gestellt. Unterschieden werden fünf Formen: Mahlzeiten in der eigenen Kantine, in einer verpachteten Kantine (fremdbetrieben), Ausgabe von Essensmarken, Essensausgabe an Mitarbeiter in Gaststättenbetrieben oder die Beköstigung im Haushalt des Arbeitgebers.

In der unternehmenseigenen oder fremdbetriebenen Kantine wird der Arbeitnehmer nicht den tatsächlichen Bezugswert der Mahlzeit, sondern in der Regel einen niedrigeren Betrag bezahlen. Die erhaltene Vergünstigung ist ein Sachlohn, der ebenfalls lohnsteuerpflichtig ist. Ermittelt wird der Sachlohn als Differenz zwischen dem Preis, den der Arbeitnehmer zahlt und dem Sachbezugswert von derzeit 3,40 € für das Jahr 2020. Nimmt der Arbeitnehmer keinen geldwerten Vorteil in Anspruch, bezahlt er also den Sachbezugswert oder mehr, ergeben sich für ihn lohnsteuerrechtlich keine Folgen. Aber die Lieferung der Mahlzeiten löst Umsatzsteuer aus, die der Arbeitgeber abführen muss.

Die Abgabe von Essensmarken an die Arbeitnehmer ist unter besonderen Voraussetzungen der Lohnsteuer nicht mit dem ausgewiesenen Wert, sondern mit dem Sachbezugswert zu unterwerfen. Die Voraussetzungen sind:

- » tatsächliche Abgabe einer Mahlzeit,
- » für jede Mahlzeit wird nur eine Essensmarke täglich in Anspruch genommen,
- » der Verrechnungswert der Essensmarke übersteigt den Sachbezugswert einer Mittagsmahlzeit um nicht mehr als 3,10 € (derzeit höchstens 6,50 € für das Jahr 2020)
- » Abgabe nur an Arbeitnehmer, die keine Auswärtstätigkeit ausführen.

Mitarbeiter in Gaststätten erhalten üblicherweise neben ihrem Barlohn ein Mittag- oder Abendessen. Hier gilt als Sachbezug der Abgabepreis der Gaststätte abzüglich 4%. Der Bezug bleibt lohnsteuerfrei, soweit der Rabattfreibetrag von 1.080 € pro Jahr nicht überschritten wird. Die für die Verköstigung anfallende Umsatzsteuer in Höhe von 19% (Rabattfreibetrag gilt nur für die Lohnsteuer) ist vom Gaststättenbetreiber an das Finanzamt abzuführen.

Zuletzt ist die Beköstigung im Haushalt des Arbeitgebers zu nennen, die lohnsteuerlich ein geldwerter Vorteil ist, der sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung regelt. In dem Sachbezugswert ist die Umsatzsteuer enthalten, sie ist vom Arbeitgeber abzuführen.

Für weitere Fragen zu diesen und anderen Themen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

PKF Fasselt Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Rechtsanwälte

Informationen zu unseren Standorten und Ansprechpartnern unter www.pkf-fasselt.de

Die Inhalte dieser PKF* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF Fasselt ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Fasselt übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-fasselt.de einsehbar.